



Conference of the Regional Legislative Assemblies of the European Union

## **CALRE-REGELN**

### **TITEL 1 – ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

#### **ARTIKEL 1 – NAME UND LAUFZEIT**

1. CALRE steht für „Konferenz der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis der Europäischen Union (EU)“. Die Präsidenten/Präsidentinnen vertreten ihre jeweiligen Regionalparlamente. Dieser Verband wurde für einen unbegrenzten Zeitraum geschlossen.
2. Seit der Gründungserklärung von Oviedo im Jahr 1997 besteht die Mission von CALRE darin, tief in die demokratischen und partizipativen Grundsätze im Rahmen der EU einzutauchen, um die Werte und die Prinzipien der regionalen Demokratie zu verteidigen und die Beziehungen zwischen den Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis zu stärken.
3. CALRE verpflichtet sich selbst dazu, den Grundsatz der Subsidiarität vollumfänglich einzuhalten und diesen innerhalb der Europäischen Union zu stärken.
- 3bis CALRE setzt sich für eine Stärkung der Beziehungen zu anderen europäischen Organisationen ein, insbesondere mit dem Ausschuss der Regionen, einschließlich REGLEG.
- 3ter Für eine Ausweitung und eine Verbesserung der Beziehungen mit dem Europäischen Parlament untersucht CALRE mögliche Wege einer Anknüpfung, indem auf bestehende Rahmenbeziehungen mit staatlichen Parlamenten verwiesen wird.
4. Der Verband entspricht den Grundsätzen, die in der Konvention von Madrid im Jahr 1980 vom Europarat (STE Nr. 106) und im ersten, zweiten und dritten Protokoll dazu festgeschrieben wurden.

#### **ARTIKEL 2 – ZIELE**

1. CALRE leistet einen Beitrag zur demokratischen Beteiligung von Regionalparlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis im Rahmen der Europäischen Union. Dabei werden die Beziehungen zwischen den Regionalparlamenten insbesondere durch den Austausch von bewährten Verfahren gestärkt.

2. Gleichzeitig unterstützt CALRE die Tätigkeiten einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der jeweiligen Mitglieder und
3. der Verband berät seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Beteiligung an Projekten zum Aufbau von Institutionen, die von Dritten organisiert werden.
4. Darüber hinaus respektiert CALRE vollumfänglich den Grundsatz der Autonomie eines jeden Parlaments.
5. Eine Mitgliedschaft und die Beteiligung erfolgen auf freiwilliger Basis.

### **ARTIKEL 3 – MITGLIEDSCHAFT**

1. Sämtliche Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis, die zu einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören, können ein Mitglied der Konferenz werden.
2. Der ständige Ausschuss entscheidet über neue Anträge auf Mitgliedschaft. Bei seinem Beschluss berücksichtigt der ständige Ausschuss in Einklang mit den Bestimmungen nach Paragraph 1 dieses Artikels die spezifischen Eigenschaften eines jeden Parlaments.

### **ARTIKEL 4 – ORGANISATION UND AUFTEILUNG VON KOSTEN**

1. Das Regionalparlament, das den Vorsitz der CALRE innehat, ist für die logistische und die technische Organisation, einschließlich der Bereitstellung von Dolmetschern, im Zusammenhang mit den Versammlungen des ständigen Ausschusses und der Plenarsitzung der CALRE verantwortlich.
2. Die jeweiligen Reise- und Unterkunftskosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Versammlungen der CALRE werden von den teilnehmenden Delegationen selbst getragen.
3. Für die Teilnahme an der Plenarsitzung muss eine Registrierungsgebühr an die Organisation (einschließlich des Vorsitzenden und dessen Mitarbeiter) gezahlt werden; die Höhe dieses Betrags wird vom ständigen Ausschuss festgelegt.

### **ARTIKEL 5 – SPRACHEN**

1. Die Sprachen, die auf den CALRE-Versammlungen und -Konferenzen genutzt werden, sind die Sprachen der teilnehmenden Regionen, je nach deren Verlangen. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin spricht in seiner/ihrer Sprache; eine simultane Verdolmetschung erfolgt ausschließlich in die Sprache des/der Vorsitzenden und in die englische Sprache. Die Kosten für eine Verdolmetschung in eine sonstige Sprache werden von der Delegation getragen, die einen solchen Antrag stellt.
2. Sämtlichen Arbeitsdokumenten der CALRE, die in der Sprache der den Vorschlag unterbreitenden Region verfasst werden, liegt eine entsprechende Übersetzung in die englische Sprache bei.
3. Die Veröffentlichung der Jahreserklärung und sonstiger CALRE-Dokumente erfolgt in sämtlichen Sprachen der jeweiligen CALRE-Regionen. Jede nationale Delegation oder jedes Regionalparlament verpflichtet sich selbst dazu, die entsprechende Übersetzung innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Dokuments zur Verfügung zu stellen.

## **TITEL II**

### **DIE ORGANE DER CALRE**

#### **ARTIKEL 6 – DIE CALRE-ORGANE**

1. Bei den Organen der CALRE handelt es sich um den/die Vorsitzende(n), den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den ständigen Ausschuss und die Plenarversammlung. Der/Die Generalsekretär(in) und die Arbeitsgruppen wiederum sind Unterorgane.

#### **KAPITEL I – VORSITZENDE(R) UND STELLVERTRETENDE(R) VORSITZENDE(R)**

##### **ARTIKEL 7 – DER/DIE VORSITZENDE**

1. Der/Die Vorsitzende ist der/die Vertreter(in) der CALRE nach außen. Er/Sie hat den Vorsitz bei sämtlichen CALRE-Versammlungen und die Befugnis, erforderliche Beschlüsse in Bezug auf die Umsetzung von Entscheidungen der Organe des Verbands zu fassen.
2. Von Amts wegen ist der/die Vorsitzende berechtigt, die CALRE in seinem/ihrer Namen und in eigener Verantwortung zu vertreten. Allerdings hat er/sie auch das Recht, seine/ihre Befugnis zur Vornahme solcher Handlungen auch an einen Vertreter seiner/ihrer Wahl durch ein ordnungsgemäß unterzeichnetes und datiertes schriftliches Dokument abzutreten.
3. Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) zu übertragen.
4. Der/Die Vorsitzende, der eine laufende Konferenz leitet, legt den Zeitpunkt fest, an dem die Versammlungen des ständigen Ausschusses und die Plenarversammlung stattfinden sollen. Der ständige Ausschuss versammelt sich höchstens drei Mal pro Jahr, wobei zwei dieser Treffen in Brüssel stattfinden müssen.

##### **ARTIKEL 8 – ERNENNUNG**

1. Der/Die Vorsitzende der CALRE wird durch einen Mehrheitsbeschluss auf der Plenarversammlung bestimmt. Ernannet werden kann ein(e) Präsident(in) eines Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis nach einem schriftlichen Antrag beim ständigen Ausschuss. Ein solcher schriftlicher Antrag muss eine Auflistung der vorgeschlagenen Versammlungen und eine politische Agenda enthalten.
2. Kandidaturen können bis zum Zeitpunkt der letzten Versammlung des ständigen Ausschusses vor der Plenarversammlung eingereicht werden.

##### **ARTIKEL 9 – DAUER DER AMTSZEIT**

1. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Während des Zeitraums zwischen der Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden und der Einführung in sein/ihr Amt besteht für den/die Vorsitzende(n) die Verpflichtung, den/die amtierende(n) Vorsitzende(n) im Zusammenhang mit etwaigen relevanten institutionellen CALRE-Veranstaltungen zu unterstützen.
2. Der/Die neue Vorsitzende wird in jedem Jahr auf der Plenarversammlung gewählt.
3. Wenn die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin, der/die die Konferenz organisiert, ausläuft, tritt sein/ihr Amtsnachfolger an dessen/deren Stelle.

## **ARTIKEL 10 – AUFGABEN DES/DER VORSITZENDEN**

1. Neben seinen/ihren sonstigen Aufgaben hat der/die CALRE-Vorsitzende die folgenden Verpflichtungen:
  - a) er/sie kümmert sich um die Beziehungen mit der Europäischen Union im Namen und im Auftrag der CALRE,
  - b) er/sie legt auf jeder Versammlung des ständigen Ausschusses das Protokoll der vorangegangenen Versammlung vor, er/sie ist verpflichtet, dem ständigen Ausschuss während dessen erster Versammlung das Protokoll der vorangegangenen Plenarversammlung vorzulegen,
  - c) der/die scheidende Vorsitzende ist verpflichtet, seinem/ihrer Nachfolger(in) sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um effektive Kontinuität zu gewährleisten, und
  - d) er/sie hat eine enge Beziehung zu den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen und insbesondere zu den Tätigkeiten der interregionalen Gruppe der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnis.

## **ARTIKEL 11 – DER/DIE STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**

1. Der/Die ehemalige Vorsitzende übernimmt das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden für ein Jahr nach seiner/ihrer Amtszeit.
- 1.bis. Der/Die stellvertretende Vorsitzende, dessen/deren Amtszeit als Präsident(in) eines Regionalparlaments aus irgendeinem Grund ausläuft, wird durch seinen/ihren Amtsnachfolger im Regionalparlament seines/ihrer Herkunftslands ersetzt.

## **KAPITEL II – DER STÄNDIGE AUSSCHUSS**

### **ARTIKEL 12 – ZUSAMMENSETZUNG**

1. Der ständige Ausschuss setzt sich aus dem/der Vorsitzenden der aktuellen Konferenz, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem Präsidenten pro Staat, einer Delegation pro Mitgliedstaat und dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen zusammen.
2. Jeder Mitgliedstaat ist für die Berufung eines Vertreters in den ständigen Ausschuss zuständig und teilt der CALRE unverzüglich in jedem Jahr den Namen dieser Person mit. In den Mitgliedstaaten, in denen sich die Anzahl der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis auf maximal drei Parlamente beläuft, hat der/die designierte Präsident(in) das Recht, ein anderes Mitglied des Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis im Herkunftsland oder einen Bestandteil eines anderen Regionalparlaments mit Gesetzgebungsbefugnis desselben Mitgliedstaats zu bestimmen.

### **ARTIKEL 13 – AUFGABEN**

1. Der ständige Ausschuss der CALRE hat die Befugnis zur Durchführung der folgenden Aufgaben:
  - a) die Einberufung der Mitglieder, sodass die Plenarversammlung innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten vor dem Datum der nachfolgenden Versammlung geplant werden kann,
  - b) die Beschlussfassung bezüglich der Tagesordnung für die nachfolgende Versammlung, einschließlich der Themen für Diskussionen auf der Plenarversammlung,
  - c) die Bestimmung eines Sprechers/einer Sprecherin, der/die Berichte erstellt, vorlegt und bespricht und sonstige Personen ernennt, die als Vorsitzende eines Gremiums fungieren,

- d) die Klärung eines institutionellen oder repräsentativen Falles von Bedeutung für die Öffentlichkeit oder die Gemeinschaft, bei denen eine gemeinsame Entscheidung getroffen werden muss, und
- e) die Veranstaltung von Versammlungen im Vorfeld der Plenarversammlung. Während einer solchen Versammlung fasst der ständige Ausschuss Beschlüsse über die Annahme von Änderungsanträgen in letzter Minute, die Redezeit, die Zeit für Debatten und abschließende Details, die erforderlich sind, damit die Plenarversammlung ordnungsgemäß ablaufen kann.

## **KAPITEL III – DIE PLENARVERSAMMLUNG**

### **ARTIKEL 14 – ZUSAMMENSETZUNG**

1. Die Präsidenten/Präsidentinnen der Regionalparlamente, die Mitglied sind, sind gleichzeitig Mitglieder der Plenarversammlung. Die Präsidenten/Präsidentinnen können ein Mitglied des eigenen Regionalparlaments als eine(n) Vertreter(in) für die Plenarversammlung bestimmen.
2. Der/Die CALRE-Vorsitzende kann Gäste zur Versammlung einladen, diese haben dann jedoch kein Stimmrecht.

### **ARTIKEL 15 – ZEITPLAN**

1. Die Plenarversammlung kommt einmal pro Jahr zusammen.
2. Darüber hinaus findet die Plenarversammlung innerhalb der letzten vier Monate eines Jahres statt.

### **ARTIKEL 16 – PLANUNG VON PLENARVERSAMMLUNGEN**

1. Bei Überlegungen bezüglich der Themen und beim Entwurf einer Abschlusserklärung, die während der jährlichen Versammlung der Konferenz vorgestellt wird, müssen die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:
  - a) der/die Vorsitzende muss den Entwurf der Jahreserklärung spätestens 30 Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung an sämtliche Mitglieder schicken;
  - b) die Mitglieder haben die Möglichkeit, Änderungsvorschläge zum Entwurf der Jahreserklärung zu unterbreiten, wobei diese spätestens 15 Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung an den/die Vorsitzende(n) geschickt werden müssen,
  - c) der/die Vorsitzende ist verpflichtet, sämtliche Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung über etwaige Änderungsvorschläge in Kenntnis zu setzen,
  - d) eilige Anträge auf Änderungen können bis zu 48 Stunden vor der Eröffnung der Plenarversammlung eingereicht werden, und
  - e) etwaige eilige Änderungsanträge müssen vom ständigen Ausschuss genehmigt werden, bevor über diese auf der Plenarversammlung verhandelt werden darf.
2. Unbeschadet der Verwendung anderer Kommunikationsmittel in den Fällen, in denen dies erforderlich ist, müssen Reden und Änderungsvorschläge per E-Mail verschickt werden.

### **ARTIKEL 17 – ABLAUF VON PLENARVERSAMMLUNGEN**

1. Der/Die Vorsitzende stellt die Jahreserklärung auf der Eröffnungssitzung vor.
2. Diskussionen, Abstimmung und Genehmigung der Änderungsvorschläge unterliegen der folgenden Reihenfolge:
  - a) Vorstellung der Änderungsvorschläge,
  - b) Diskussion über die vorgestellten Änderungsvorschläge,
  - c) Abstimmung über die Änderungsvorschläge.
3. Der/Die Vorsitzende muss einen Zeitpunkt für die Diskussion über die Änderungsvorschläge festlegen, und

- 4 er/sie muss die Reihenfolge bestimmen, in der über die Änderungsvorschläge abgestimmt wird.
5. Der/Die Vorsitzende muss einen Zeitraum für Transaktionsänderungen berücksichtigen, einschließlich der Möglichkeit, den Inhalt zu erklären und Rechtfertigungsgründe anzuführen.



## **ARTIKEL 18 – RÜCKZIEHUNG VON ÄNDERUNGEN**

1. Die Person, die einen Vorschlag unterbreitet hat, kann diesen während der Diskussionen zurückziehen.
2. Nichtsdestoweniger hat der/die amtierende Vorsitzende die Möglichkeit, einen solchen Vorschlag anzunehmen und eine Abstimmung darüber durch die Plenarversammlung anzuordnen.

## **ARTIKEL 19 – AUFLISTUNG VON BEITRÄGEN**

1. Präsidenten/Präsidentinnen, die auf der Plenarversammlung vertreten sind und sich zu den zur Diskussion vorgelegten Themen äußern möchten, müssen dies dem/der Vorsitzenden mindestens eine Stunde vor dem Beginn der entsprechenden Sitzung mitteilen. Nach dem Ende der Diskussionen über die Änderungsvorschläge und der entsprechenden Abstimmung gestattet der/die Vorsitzende ihnen, abwechselnd und in der Reihenfolge ihrer Anträge zu sprechen.

## **ARTIKEL 20 – ANHANG ZUR JAHRESERKLÄRUNG DER KONFERENZ**

1. Wenn ein Mitglied die Absicht hat, in der Jahreserklärung ein Thema anzusprechen, welches nicht in die Tagesordnung der Plenarversammlung aufgenommen wurde, muss dieses Mitglied den/die Vorsitzende(n) spätestens sieben Tage vor der Eröffnung in Kenntnis setzen.
2. Der ständige Ausschuss ist verpflichtet, die Relevanz dieses Falls zu prüfen und muss die Aufnahme in die Geschäftsordnung der Konferenz genehmigen.
3. Dieser Antrag wird nach dem Ende der Diskussionen und nach der Abstimmung über die Punkte auf der Tagesordnung behandelt und er muss in schriftlicher Form gestellt und in den Anhang zur Jahreserklärung aufgenommen werden.

## **ARTIKEL 21 – ABSTIMMUNG**

1. Die Erklärungen der CALRE, die Anlagen sowie sämtliche Änderungen bezüglich der Regeln müssen von der Plenarversammlung in einer abschließenden, einstimmigen Entscheidung genehmigt werden. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Einstimmigkeit.
2. Zur Vereinfachung der Debatten und eines Abstimmungsergebnisses greift die CALRE im Rahmen des Vorbereitungsverfahrens für die Abschlussvereinbarungen auf das Kriterium der einfachen Mehrheit für Beschlüsse bezüglich der Änderungsanträge zurück.

## **ARTIKEL 22 – UMSETZUNG**

1. Wenn die Aufgaben der Plenarversammlung erfüllt wurden, muss der/die gastgebende Vorsitzende die von der Konferenz genehmigten Unterlagen an sämtliche betroffenen Parteien und Institutionen schicken. Der/Die Vorsitzende muss die Beziehungen mit der Europäischen Union im Namen und im Auftrag der CALRE in einer Art und Weise verwalten, sodass der Inhalt der Dokumente in der Praxis umgesetzt wird.

## **TITEL III – UNTERORGANE**

### **ARTIKEL 23 – DAS GENERALSEKRETARIAT**

1. Der ständige Ausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch ein Generalsekretariat unterstützt. Jedes Land beruft einen Vertreter aus dem eigenen Land in dieses Generalsekretariat. Der/Die Vorsitzende benennt einen Generalsekretär für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
2. Die betroffenen Regionalparlamente unterbreiten dem ständigen Ausschuss Vorschläge zu Projekten oder Initiativen, wodurch der jährliche Aktionsplan der CALRE entsprechend abgewandelt werden kann, einschließlich durch die Bereitstellung von technischen Mitteln und eine aktive Beteiligung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, der/die von den betroffenen Regionalparlamenten unterstützt wird.

### **ARTIKEL 24 – ARBEITSGRUPPEN**

1. Die Plenarversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag des ständigen Ausschusses Arbeitsgruppen ins Leben zu rufen.
2. Abgesehen von der ständigen Arbeitsgruppe zur Subsidiarität werden die Themen von solchen Arbeitsgruppen jährlich von der Plenarversammlung auf Vorschlag des ständigen Ausschusses festgelegt. Arbeitsgruppen dürfen nicht länger als zwei Jahre bestehen.
3. Die Mitglieder einer solchen Arbeitsgruppe werden zu den Versammlungen des ständigen Ausschusses eingeladen, bei denen sie die Möglichkeit haben, sich zu äußern, jedoch kein Stimmrecht.
4. Bei der Finanzierung der entstandenen Aufwendungen handelt es sich um Beschlüsse, die von den Mitgliedern einer solchen Arbeitsgruppe gefasst werden müssen.

## **TITEL IV – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **ARTIKEL 25 – DAS CALRE-INTERNETPORTAL**

1. Die Internetseite der CALRE ist das offizielle Mittel zur Kommunikation und zur Übermittlung von Informationen, nicht allein für die Mitglieder, sondern auch für die sonstigen europäischen Institutionen und Organisationen.
2. Der/Die Vorsitzende der CALRE ist für die Pflege der Internetseite sowie der darauf veröffentlichten Informationen verantwortlich.

### **ARTIKEL 26 – LOGO/SYMBOL**

1. Das Logo besteht aus 54 blauen Sternen, die teilweise den Begriff „CALRE“ überlagern, und ist von einer gelben Linie umrandet.